



GARTENSTADT HAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 17 vom 15.07.2016

## 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 187 „Östliche Friedrichstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**hier:** Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 187 „Östliche Friedrichstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB

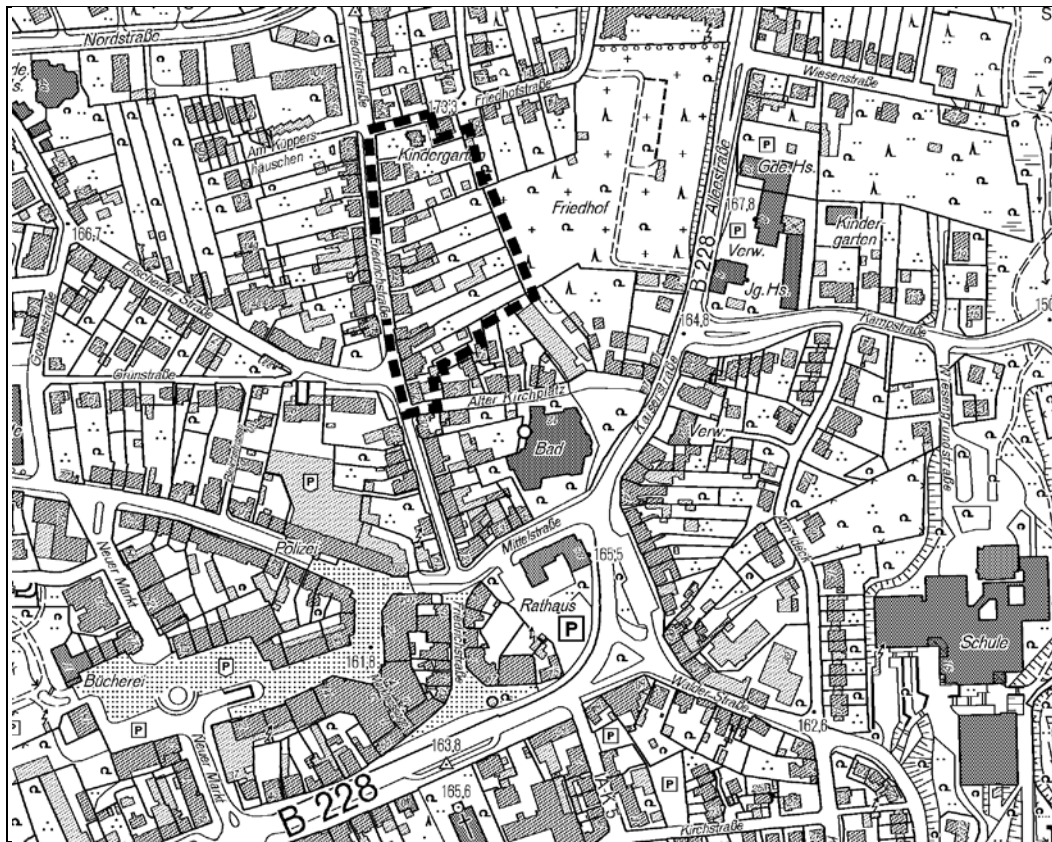
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„1./ Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 187 "östliche Friedrichstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird beschlossen.

2./ Den Planungszielen gemäß dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

3./ Das Plangebiet befindet sich in Haan-Mitte (Gemarkung Haan, Flur 16). Es umfasst die Grundstücke entlang der Ostseite der Friedrichstraße zwischen der Einmündung der Friedhofstraße im Norden und der Einmündung der Straße Alter Kirchplatz im Süden. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

**Planungsziel:**

Ziel der Bauleitplanung ist die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans nach § 30 (3) BauGB, welcher ausschließlich Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (hier: maximale Gebäudehöhe und Bebauungstiefe) sowie Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauONW enthält. Insbesondere ist vorgesehen, für die jeweiligen Erdgeschossfassaden einen Mindestanteil an Öffnungen für Fenster und/oder Eingänge festzusetzen und auf diese Weise eine unverträgliche Häufung von Garagentoren als Fassadenelemente zu verhindern. Außerdem sollen Festsetzungen zur Begrenzung von Vor- bzw. Rücksprüngen von Gebäudefassaden sowie zur Dachform getroffen werden.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 14.06.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.07.2016  
Die Bürgermeisterin

Dr. Bettina Warnecke